

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 58/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2006 durch die Richter
Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1950 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse vom 1. April 1995 bis 31. Mai 2000 versichert gewesene Kläger begehrt zum einen die vollständige Erstattung der Kosten, die für seit Herbst 1995 in den USA vorgenommene Zahnbehandlungen, insbesondere für die Versorgung mit Zahnimplantaten, sowie für eine anschließende Versorgung mit enossalen Implantaten in Deutschland angefallen sind (im Klageverfahren beziffert mit insgesamt 60.000 DM); seine insoweit im August 1999 bei der Beklagten gestellten Überprüfungsanträge nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind ohne Erfolg geblieben. Zweitens wendet sich der Kläger gegen die teilweise abschlägig beschiedene Kostenerstattung für einen im September bzw. Oktober 1997 erstellten zahnärztlichen Heil- und Kostenplan über funktionsanalytische/funktions-therapeutische Maßnahmen (992,10 DM) und die daran anschließende Behandlung mit einer Aufbiss-Schiene (671,82 DM ./. Zuschuss von 474,48 DM). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und - zT unter Bezugnahme auf diese Entscheidung - ua ausgeführt, der Kläger habe wegen des zum 1. Januar 1997 erfolgten Leistungsausschlusses in § 28 Abs 2 Satz 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) keinen Kostenerstattungsanspruch für die funktionsanalytischen bzw. -therapeutischen Maßnahmen. Er habe auch keinen Anspruch auf Rücknahme der schon mit (bestandskräftigem und rechtmäßigem) Bescheid vom 21. Mai 1996 abgelehnten Implantatversorgung. Die Beklagte sei nur nach § 34 SGB X an eine davon abweichende Kostenzusage (über insgesamt 28.092,81 DM) für die Zeit bis 31. Mai 2000 gebunden; anschließend sei der Kläger zum jeweils maßgeblichen Behandlungszeitpunkt nicht mehr Mitglied der Beklagten gewesen. Es sei nicht erkennbar, inwieweit Folgen von Unfällen eine weitergehende Kostenerstattung für bis 31. Mai 2000 durchgeführte Maßnahmen begründen könnten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei seit 1. Januar 1997 eine Implantatversorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Ein ab 1. Juli 1997 zur Leistungsgewährung führender schwerer Ausnahmefall (größerer Kiefer- oder Gesichtsdefekt, extreme Mundtrockenheit, genetische Nichtanlage von Zähnen, muskuläre Fehlfunktionen) habe bei den bei ihm bereits 1985 festgestellten Zysten an einzelnen Zähnen und seiner Osteomyelitis nicht vorgelegen. Nach der Beurteilung von Prof. Dr. Dr. S. im Gutachten vom 17. April 1996, welcher der Senat folge, habe beim Kläger selbst der Umstand, dass enossale Implantate einem fortschreitenden Knochenschwund hätten entgegenwirken können, keine Rechtfertigung für eine Implantatversorgung bedeutet; mithin treffe es nicht zu, dass der Umstand einer Knochenatrophie nicht berücksichtigt worden sei. Es sei daher nicht geboten gewesen, insoweit in weitere Ermittlungen einzutreten (Erhebung weiterer Unterlagen über Zahnbehandlungen von 1985; Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend Zahnbehandlungen bis Ende 1996). Dass bereits vor Januar bzw. Juli 1997 implantologische Maßnahmen durchgeführt worden seien, rechtfertige ebenfalls keine weitergehende Kos-



tenerstattung, weil auch Folgebehandlungen nach bezuschusster Erstversorgung keine Leistungspflicht begründeten; Beweiserhebungen zu eventuellen Mängeln der vor 1997 vorgenommenen Behandlungen seien nicht geboten gewesen. - Der Kostenerstattung für im September bzw Oktober 1995 in den USA durchgeführte zahnärztliche, insbesondere implantologische Leistungen stehe § 18 SGB V entgegen, weil nicht festgestellt werden könne, dass die Behandlung nur dort möglich gewesen sei; insoweit von einem Krankenkassenmitarbeiter erteilte mündliche Äußerungen seien mangels wirksamer Zusicherung ohne Belang. - Der erst in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Antrag auf Begutachtung nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei abzulehnen gewesen, weil er verspätet gestellt und dem Kläger bereits im März 2003 durch Berichterstatterschreiben und Prozesskostenhilfe-Beschlüsse vor Augen geführt worden sei, dass Ermittlungen von Amts wegen nicht für geboten erachtet würden (Urteil vom 24. Februar 2006).

- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil; er rügt Verfahrensfehler und hält die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht trotz des umfänglichen Vortrags nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 1. Mit dem Vorbringen, das LSG habe in mehreren Punkten gegen seine Amtsermittlungspflichten (§ 103 SGG) und sonstige prozessrechtliche Regelungen verstoßen, legt die Beschwerde Verfahrensfehler (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar.
- 5 Die Beschwerde macht insoweit - zusammengefasst - geltend:
- a) Das LSG habe es entgegen den schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung wiederholten "Beweisanträgen" unter Verstoß gegen § 103 SGG unterlassen, Ermittlungen zu der Frage anzustellen, dass eine Versorgung des Klägers mit Implantaten "notwendig" gewesen sei; es sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Ausnahmeindikation nicht vorgelegen habe; sofern der Vortrag des Klägers dazu unzureichend gewesen sein sollte, habe das LSG ihn nach § 106 SGG zur Ergänzung anhalten müssen; da dies nicht geschehen sei, liege auch ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz <GG>) vor. Die Frage des Vorliegens einer Ausnahmeindikation in tatsächlicher Hinsicht sei offen geblieben und ohne nähere Prüfung verneint worden. (I.1.)



- b) Das LSG habe im vorgenannten Sinne gegen §§ 103, 106 SGG und Art 103 GG verstoßen, weil das eingeholte Sachverständigengutachten in mehreren Punkten unzutreffend sei (Nichtbeachtung der Notwendigkeit, umgehend nach Extraktion Implantate zu setzen; Nichtberücksichtigung des Umstandes, dass drei Zähne zu Unrecht gezogen worden seien und Zysten vorhanden gewesen seien) und dem Gericht zu weiteren Ermittlungen Veranlassung gegeben habe. (I. 2.)
- c) Das LSG habe gegen §§ 103, 106 SGG und Art 103 GG verstoßen, weil es die Vernehmung der Zeugen R. und E. dazu unterlassen habe, dass der Kläger vor seiner Behandlung in den USA in der Bundesrepublik keinen Zahnarzt gefunden habe, welcher zu der erforderlichen Behandlung bereit gewesen sei. (I.3.)
- d) Das LSG habe auch gegen §§ 103, 106 SGG und Art 103 GG verstoßen, weil es den Beweisanspruch über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der funktionsanalytischen/funktionstherapeutischen Maßnahmen übergangen und nicht beschieden habe. (I.4.)
- e) Das LSG sei dem Vortrag des Klägers nicht nachgegangen, dass er in der Vergangenheit verschiedene Unfälle erlitten habe, die die zahnärztlichen Behandlungen auch weiter erforderlich gemacht hätten; hierin liege eine Verletzung von § 106 SGG und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. (II.)

6 Zur Darlegung von Verfahrensfehlern, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben werden und diese in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f*). Daran fehlt es hier. Die Beschwerde beachtet nicht hinreichend, dass eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn das LSG entscheidungserheblichen Beweisansprüchen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschränkung der Rügemöglichkeit des § 103 SGG kann - insbesondere bei einem schon im Berufungsverfahren anwaltlich vertretenen Kläger - auch nicht durch die hier ebenfalls vorgebrachte Rüge einer Verletzung des § 106 SGG (wegen Unterlassung eines gerichtlichen Hinweises auf Schaffung der Voraussetzungen für einen Beweisanspruch nach § 103 SGG) umgangen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 106 RdNr 5d mwN*). Solche Beweisansprüche fehlen schon in Bezug auf das Vorbringen zu c) und e).

7 Dass der von der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung beim LSG in Bezug genommene Schriftsatz vom 12. Mai 2005 seinerzeit im Rechtssinne insgesamt formelle "Beweisanträge" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG enthielt, kann nicht angenommen werden. Dazu muss nämlich zum Nachweis für die Richtigkeit der Behauptung einer bestimmten Tatsache (Beweis-



thema) ein bestimmtes Beweismittel benannt und - wenn auch in allgemeiner Form - ausgeführt werden, was die Beweisaufnahme ergeben soll (vgl. *Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig, aaO, § 160 RdNr 18d mwN*). Unsubstanzierten Beweisermittlungsanträgen, welche ein Beweisthema nicht ausreichend konkretisieren, oder bloßen Ausforschungsbeweis-Anträgen braucht das Berufungsgericht regelmäßig nicht zu folgen (vgl. *BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs 1 VwGO Nr 196 = NJW 1988, 1746; Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 18d und 18e mwN*). Zweck der einschränkenden Regelungen in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist es nämlich, nur diejenigen Fälle zu erfassen, in denen das LSG verfahrenswidrig eine Beweisaufnahme versäumt hat, obwohl ihm zuvor die Notwendigkeit der Ermittlung weiterer konkreter Tatsachen hinreichend deutlich gemacht wurde; nur mit solchen Anträgen muss sich das LSG schriftlich im Urteil befassen, wenn es ihnen nicht Folge leistet (vgl. *zum Ganzen: BSG SozR 1500 § 160 Nr 31, 45, 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Nach diesen Maßstäben ist das Vorbringen des Klägers zur vergeblichen Suche eines behandlungsbereiten Zahnarztes in Deutschland (oben c: wann? beim wem?) und zu den von ihm erlittenen Unfällen (oben e: wann? welcher Art und mit welchen Folgen?) unsubstanziert geblieben.

8. Sofern man bei dem Beschwerdevorbringen zu den Punkten a, b und d von echten Beweis-anträgen ausgehen will, ist demgegenüber nicht erkennbar, dass ihr Übergehen entscheidungserheblich gewesen sein kann, dh, dass die begehrten Beweiserhebungen zu einem abweichenden Urteilsausspruch des LSG hätten führen können. Schon der Schriftsatz vom 12. Mai 2005 machte nicht in der erforderlichen Weise deutlich, aus welchen Gründen Beweiserhebungen nötig gewesen sein sollten, um zu einem Klageerfolg führen zu können. Dies ergibt sich zum einen unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten. Denn die mehrfach angesprochene Frage der Aufklärung der "Notwendigkeit" einer Implantatversorgung bzw einer funktionsanalytischen/funktionstherapeutischen Behandlung konnte schon deshalb nicht rechtserheblich sein, weil der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Senats bei der Festlegung des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Der Gesetzgeber durfte festlegen, dass eine Zahnbehandlung in Form gesetzlich ausgeschlossener Behandlungsmaßnahmen - vorbehaltlich des Vorliegens der engen Ausnahmeindikationen für schwere Fälle - selbst dann ausscheidet, wenn eine konventionelle Versorgung medizinisch nicht in Betracht kommt, dh wenn die ausgeschlossene Leistung die medizinisch einzig sinnvolle Behandlungsform darstellt und in diesem Sinne "notwendig" wäre (vgl. *zuletzt BSG SozR 4-2500 § 28 Nr 2 RdNr 7 mwN*); der bloße Hinweis der Klägerseite auf § 12 SGB V ist insoweit unzureichend. Darüber hinaus ist die Entscheidungserheblichkeit auch aus dem weiteren Berufungs- und Beschwerdevorbringen nicht hinreichend zu erkennen. Es bleibt nämlich unklar, warum und unter welchem materiell-rechtlichen Gesichtspunkt, dh zum Nachweis welchen Tatbestandsmerkmals welcher konkret einschlägigen gesetzlichen Regelung bzw welcher untergesetzlichen Ausnahmeindikation, das Berufungsgericht zu den Punkten a, b und d dafür bedeutsame tatsächliche Umstände weiter hätte aufklären müssen. Der seinerzeitige Schriftsatz vom 12. Mai 2005 machte zur



Implantatversorgung und zur weiteren Zahnbehandlung nur grobe Rechts- und Tatsachenausführungen aus Klägersicht, beanstandete die Richtigkeit des von der Beklagten eingeholten Gutachtens vom 17. April 1996 und führte in diesem Zusammenhang mehrere Beweisangebote auf. Es ist indessen nicht Sache des Beschwerdegerichts, umfangreiches Aktenmaterial durchzusehen und eigene Erwägungen dazu anzustellen, ob das Vorbringen aus dem Berufungsverfahren unter irgendwelchen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten den Anforderungen an einen entscheidungserheblichen Beweis Antrag genügt (*ähnlich in anderem Zusammenhang: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48 mwN; BVerwG Buchholz 310 § 133 VwGO Nr 20*). Mit ihrem Vorbringen, das vom LSG der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverständigengutachten sei "unzutreffend" gewesen (insbesondere zu Punkt b), verkennt die Beschwerde schließlich, dass die Rüge eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen ist; Rügen eines Verstoßes gegen Denkgesetze oÄ werden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

9 Einen Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs legt die Beschwerde ebenfalls nicht dar. Dieses Gebot verpflichtet das Gericht nur, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist aber erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*BSG, Beschluss vom 25. Februar 1997 - 12 BK 17/96; BVerfGE 65, 293, 295, 296 mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5*). Ein Gericht muss sich in seinem Urteil nicht mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl Meyer-Ladewig, aaO, § 136 RdNr 7a mwN*). Weshalb das LSG insoweit teilweise - insbesondere zu Punkt d - nicht nach § 153 Abs 2 SGG auf rechtliche Erwägungen des von ihm für zutreffend gehaltene SG-Urteil hat verweisen dürfen, ist nicht nachvollziehbar.

10 Ein Gehörsverstoß ist entgegen dem Beschwerdevorbringen auch insoweit nicht zu erkennen, als dem LSG danach angelastet werden müsste, den Kläger nicht auf die Notwendigkeit weiteren Sachvortrags hingewiesen zu haben. Weder ist ein Gericht grundsätzlich verpflichtet, den Betroffenen allgemein über die Rechtslage aufzuklären noch hat es die Pflicht, die Beteiligten über seine Rechtsauffassung und die Erfolgsaussichten der Klage zu informieren (*vgl zB: Keller in Meyer-Ladewig ua, aaO, § 62 RdNr 8a mwN; BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 19*). Unbeschadet dessen führt das Urteil aus, dass dem Kläger bereits im März 2003 durch verschiedene Umstände vor Augen geführt worden sei, dass das LSG Ermittlungen von Amts wegen nicht für geboten erachtete. Weshalb der Kläger - insbesondere seit seiner anwaltlichen Vertretung - im Berufungsverfahren gehindert gewesen sein sollte, zu den von ihm gleichwohl für rechtserheblich angesehenen Umständen sachgerecht vorzutragen, ist nicht nachzuvollziehen. Der Kläger war seit Januar 2005 vertreten; ein rechtskundig vertretener Beteiligter muss aber regelmäßig



von den vorgesehenen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch machen, um sich Gehör zu verschaffen (vgl. Keller, aaO, § 62 RdNr 11c mwN).

- 11 2. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargelegt worden. Hierzu muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Daran fehlt es.
- 12 Die Beschwerdebegründung formuliert sinngemäß folgende Rechtsfragen:
- a) Sind die Richtlinien des Bundesausschusses hinsichtlich der Ausnahmeindikationen für Implantate mit dem zahnmedizinischen Standard, insbesondere im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs 2 GG) vereinbar? (III.)
 - b) Ist die Ablehnung der begehrten zahnärztlichen Behandlung mit Art 2 Abs 2 GG vereinbar? (IV.)
 - c) Wie ist das Verhältnis der Regelungen des SGB V zu den Regelungen des Europäischen Rechts? (V.)
- 13 Die zu a) im Kern aufgeworfene (allein maßgebliche rechtliche) Problematik, ob § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, lässt außer Ansatz, dass derjenige, der sich auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, dartun muss, woraus sich der Bedarf nach revisionsgerichtlicher Klärung einer noch ungeklärten Rechtsfrage ergeben soll. Die Beschwerde setzt sich aber mit der bereits ergangenen, von den Vorinstanzen zT zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Implantatversorgung nicht auseinander. Liegt schon solche Rechtsprechung zu einer Rechtsfrage vor, muss dargetan werden, dass die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Dazu bedürfte es der Auseinandersetzung mit vorangegangener oder sonst einschlägiger Rechtsprechung (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f). Der Senat hat aber bereits mehrfach über den Anspruch auf Versorgung mit implantologischen Leistungen entschieden und dabei stets die einschlägigen Richtlinien des Bundesausschusses angewandt, ohne dessen Rechtsetzungsbefugnisse oder die inhaltliche Berechtigung zu entsprechenden Festlegungen rechtlich in Zweifel zu ziehen; er hat zum einen ausgeführt, dass die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage strenge Vorgaben enthält und - wie oben schon ausgeführt, betont, dass der Normgeber angesichts seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Festlegung des Leistungskataloges Implantatversorgungen auch dann der Eigenverantwortung der Versicherten zurechnen durfte, wenn diese als einzig sinnvoll in Betracht kamen (vgl. zB BSGE



88, 166, 168 ff = SozR 3-2500 § 28 Nr 5 mwN, auch zur Rspr des Bundesverfassungsgerichts; BSG SozR 3-2500 § 28 Nr 6 S 38 ff; Senatsurteil vom 13. Juli 2004 - B 1 KR 37/02 R - ArztuR 2005, 134 ff; BSG SozR 4-2500 § 28 Nr 2 RdNr 7, jeweils mwN). Eine fortbestehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist damit nicht erkennbar.

- 14 In Bezug auf Frage b) und das darauf bezogene Vorbringen wird schon eine über die im konkreten Fall des Klägers bestehenden Verhältnisse hinausgehende "grundsätzliche" Bedeutung - auch angesichts der Ausführungen zu a) - nicht dargelegt.
- 15 Hinsichtlich der zu Frage c) aufgeworfenen Problematik ist die Entscheidungserheblichkeit im Rechtsstreit nicht zu ersehen. Auf die europarechtlich gewährleisteten Freiheiten eines Unionsbürgers kann sich nämlich nur berufen, wer auch einen entsprechenden grenzüberschreitenden Sachverhalt aufweist; hat sich der hier entscheidungserhebliche Vorgang demgegenüber ausschließlich im Inland vollzogen, kann ein Verstoß gegen diese Freiheitsrechte von vornherein nicht vorliegen (stRspr, vgl zB: EuGHE 1991, I-1979 = SozR 3-6030 Art 86 Nr 1 S 8 - Höfner/Elser; EuGHE 1992, I-341 - Steen; EuGHE 1995, I-301 - Aubertin, ua; EuGHE 1997, I-195 = SozR 3-6030 Art 48 Nr 12 S 39 - USSL; Beschlüsse des Senats vom 16. Dezember 2003 - B 1 KR 11/02 B und B 1 KR 12/02 B). Nichts anderes kann gelten, wenn sich der Leistungserbringungsvorgang - wie hier - teilweise in den USA abspielt.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG analog).
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

